

Vertragsbedingungen der Firma Hülsmann Touristik GmbH & Co. KG für die Anmietung von Omnibussen

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Mietomnibusbedingungen,
nachfolgend „**MOB**“ abgekürzt, werden bei
Vertragsschluss, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des
Vertrages, der im Falle der Anmietung von Omnibussen
zwischen uns, der Firma Hülsmann Touristik GmbH &
Co.KG, nachfolgend als „Busunternehmen“ bezeichnet
und „**BU**“ abgekürzt, und dem Auftraggeber, nachfolgend
„**AG**“ abgekürzt, zu Stande kommt.

Bitte lesen Sie diese MOB vor der Auftragserteilung sorgfältig durch!

Wir empfehlen die Mitführung dieser **MOB** während der
Fahrt, die Unterrichtung Ihrer Reiseleiter und sonstigen
Beauftragten sowie Ihrer Fahrgäste über den Inhalt dieser
Vertragsbedingungen, damit diese sich jederzeit über ihre
Rechte und Pflichten als **AG** und deren Auswirkungen für
das Verhalten der Reiseleiter, Beauftragten und Fahr-
gäste selbst orientieren können.

1. Rechtsgrundlagen, Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

1.1. Auf die gesamten Rechts- und Vertragsbeziehungen
zwischen dem **BU** und dem **AG** finden in erster Linie die
im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen (insbesondere
zu Preisen und Leistungen), soweit wirksam vereinbart
diese Vertragsbedingungen und hilfsweise die Vorschriften
des Mietrechts über die Anmietung beweglicher
Sachen (§§ 535 ff. BGB) Anwendung.

1.2. Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit wirksam
vereinbart, für Verträge mit natürlichen Personen und
Gruppen, soweit der Vertrag weder ihrer gewerblichen,
noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet
werden kann (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB).
Diese Vertragsbedingungen gelten auch für Verträge mit
gewerblichen oder selbstständigen Auftraggebern, soweit
diese den Vertrag in Ausübung ihrer gewerblichen oder
selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließen
(Unternehmer i.S. von § 14 BGB).

**1.3. Folgende Vertragsbestimmungen gelten nur für
Unternehmer als AG:**

a) Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle
künftigen Verträge des **AG** mit dem **BU** und zwar auch
dann, wenn diese Vertragsbedingungen nicht ausdrück-
lich vereinbart, in Bezug genommen oder für anwendbar
erklärt worden sind.

**b) BU und AG vereinbaren für alle künftigen Verträge des
AG mit dem BU gemäß § 651a Abs. 5 Nr. 3 BGB mit
dieser Rahmenvereinbarung, dass die Vorschriften der §§
651a ff. BGB (Unteritel 4) auf alle Reiseleistungen des AG
für dessen unternehmerischen Zwecke nicht anwendbar
sind. AG und BU vereinbaren, dass die Leistung für
unternehmerische Zwecke bestimmt ist, sofern eine
Rechnungstellung an die Firma des AG erfolgt.**

**c) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG haben für
das Vertragsverhältnis mit dem BU keine Gültigkeit und
zwar auch dann nicht, wenn sie vom AG für anwendbar
erklärt wurden und auch dann nicht, wenn das BU diesen
Bedingungen nicht widerspricht.**

1.4. Auf das Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen
dem **AG** und dem **BU** anwendbare zwingende gesetz-
liche Bestimmungen, insbesondere des Gewerberechts
und des Personenbeförderungsrechts, sowie anwendbare
Vorschriften aus Verordnungen der Europäischen Union
(insbesondere der Fahrgastrechteverordnung), bleiben
durch diese Vertragsbestimmungen unberührt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der **AG** kann sein Interesse an der Anmietung eines
Busses mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per
Telefax und – soweit das **BU** dies auf seiner Internetseite
vorsieht – online mit einem entsprechenden Anfrage-
formular übermitteln.

2.2. Das **BU** unterrichtet den **AG** auf der Grundlage der
übermittelten Angaben über die zur Verfügung stehenden
Fahrzeuge, die Preise, Leistungen und sonstigen
Konditionen. Diese Unterrichtung stellt noch kein
verbindliches Vertragsangebot des **BU** an den **AG** dar.
Gleichzeitig unterrichtet das **BU** den **AG** über die Form
einer eventuellen Auftragserteilung.

2.3. Mit der Auftragserteilung bietet der **AG** dem **BU** den
Abschluss eines Mietvertrages verbindlich an. Soweit in
der Unterrichtung des **BU** über die Vertragskonditionen
keine bestimmte Form ausdrücklich vorgegeben ist, kann
die Auftragserteilung mündlich, schriftlich, telefonisch, per
E-Mail, per Telefax oder – soweit vom **BU** so vorgesehen
– online erfolgen.

2.4. Wird seitens des **BU** die Möglichkeit einer verbind-
lichen Onlinebuchung über die Internetseite des **BU** an-
geboten, so informiert das **BU** den **AG** im Internetauftritt
über die einzelnen Schritte zur verbindlichen Buchung
und den weiteren Ablauf des Vertragsabschlusses. Die
Onlinebuchung wird in diesem Fall seitens des **AG** durch

Anklicken des Buttons "Zahlungspflichtig buchen" in dem
Sinne verbindlich, dass der **AG** durch Anklicken dieses
Buttons dem **BU** ein verbindliches Vertragsangebot auf
Abschluss eines Mietvertrages unterbreitet, welches im
Falle der Annahme dieses Vertragsangebotes durch den
BU zum Zahlungspflichtigen Vertragsabschluss mit dem
AG führt. Die Regelungen in Ziff. 2.5 bis 2.7 gelten für
diesen Buchungsauftrag entsprechend.

2.5. An das mit der Auftragserteilung erfolgende Vertrags-
angebot ist der **AG**, soweit keine andere Frist ausdrück-
lich vereinbart ist, 7 Werktag gebunden.

2.6. Grundlage des Vertragsangebots des **AG** an das **BU**
sind die Angaben zum Fahrzeug, zu Preisen und Leistun-
gen in der Unterrichtung über die Vertragskonditionen
nach Ziff. 2.2 sowie diese Vertragsbedingungen.

2.7. Der Vertrag kommt für das **BU** und den **AG** rechts-
verbindlich mit Zugang der Auftragsbestätigung des **BU**
beim **AG** zu Stande.

2.8. Unterbreitet das **BU**, gegebenenfalls nach vorheriger
Klärung der Verfügbarkeit der vom **AG** gewünschten oder
in Aussicht genommenen Mietomnibusleistungen, ein
ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot, so
kommt der Vertrag abweichend von den Regelungen in
Ziff. 2.1 bis 2.3 und 2.5 bis 2.7 wie folgt zu Stande:

a) In diesem Fall stellt das Angebot des **BU** das verbind-
liche Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Miet-
vertrages auf der Grundlage der in diesem Angebot be-
zeichneten Preise und Leistungen und dieser **MOB** dar.

b) Der Vertrag kommt rechtsverbindlich dadurch zu
Stand, dass der **AG** dieses Angebot ohne Erweiterun-
gen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen in
der vom **BU** vorgegebenen Form annimmt und dem **BU**
diese Annahmeerklärung innerhalb einer gegebenenfalls
vom **BU** vorgegebenen Frist zugeht.

Das **BU** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, verspätet
eingehende Annahmeerklärungen anzunehmen. Es wird
davon den **AG** unverzüglich unterrichten.

c) Das **BU** wird dem **AG** den Eingang seiner Annahme-
erklärung bestätigen. Der Vertrag ist in diesem Fall
jedoch rechtsverbindlich bereits mit Eingang der
Annahmeerklärung des **AG** beim **BU** abgeschlossen und
die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages damit nicht vom
Zugang dieser Eingangsbestätigung beim **AG** abhängig.

2.9. Bei Gruppen, Behörden, Vereinen, Institutionen und
Firmen ist Auftraggeber und Vertragspartner des **BU**
ausschließlich die jeweilige Gruppe, Behörde usw., bzw.
der jeweilige Rechtsträger, soweit die Auftragserteilung
nicht ausdrücklich für eine andere natürliche oder
juristische Person oder Personenmehrheit als **AG** erfolgt
oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Auftrags-
erteilung in deren Namen erfolgen soll. Die Person,
welche für eine Gruppe, Behörde, einen Verein, eine
Institution oder eine Firma den Auftrag erteilt, hat für die
Verpflichtungen des **AG**, für den sie handelt, wie für ihre
eigenen Verpflichtungen einzustehen, soweit sie diese
besondere Einstandspflicht durch ausdrückliche und
gesonderte Erklärung übernommen hat oder nach den
gesetzlichen Bestimmungen (§ 179 BGB) als Vertreter
ohne Vertretungsmacht gehandelt hat.

3. Leistungen und Umfang der Vertragspflichten des BU, termingebundene Transporte, Sitzplatzzuweisung

3.1. Die Leistungspflicht des **BU** besteht in der miet-
weisen Überlassung des Fahrzeugs einschließlich des/der
Fahrer(s) zur Personenbeförderung nach
Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen. Das **BU**
schuldet demnach nicht die Beförderung selbst im Sinne
eines werkvertraglichen Erfolges.

3.2. Der Anlass und/oder der Zweck der
vertragsgegenständlichen Beförderung ist ohne
diesbezügliche ausdrückliche Vereinbarung mit dem **BU**
nicht Vertragsgrundlage. Der Wegfall oder die Änderung
von Anlass und Zweck (ganz oder teilweise),
insbesondere der Wegfall oder Ausfall von Zielorten,
Veranstaltungen, Besuchen oder Ähnlichem begründen
daher keinen Anspruch des **AG** auf einen kostenlosen
Vertragsrücktritt, eine Kündigung, eine Preisreduzierung
oder sonstige Anpassungen des Vertrages.

3.3. Dient der vertraglich geschuldete Einsatz des Busses
der termingebundenen Erreichung von Zielen oder
Veranstaltungen, so gilt:

a) Das **BU** plant unter Berücksichtigung der
Streckenführung, der Witterung, der Lenkzeiten und
notwendiger Pausen den Zeitbedarf und den sich hieraus
ergebenden Abfahrtszeitpunkt.

b) Es obliegt dem **AG**, insbesondere soweit dieser
Unternehmer ist, und insbesondere soweit der **AG** über
entsprechende Erfahrungen mit dem Ziel, der Veran-
staltung und/oder der Strecke verfügt, entsprechende
Hinweise und Bedenken zur geplanten Streckenführung
oder zum Zeitbedarf rechtzeitig gegenüber dem **BU**
vorzubringen.

c) Soweit das **BU** keine vertraglichen oder gesetzlichen
Verpflichtungen verletzt, haftet das **BU** nicht für das
rechtzeitige Erreichen des Ziels, bzw. der Veranstaltung.
Durch die Verspätung verursachte Kosten des **AG** oder
seiner Fahrgäste gehen zu Lasten des **AG**.

d) Trifft das **BU** zur Vermeidung von Verspätungen oder
als deren Folge nach Anweisung oder in Überein-

stimmung mit dem **AG** bzw. dessen Beauftragten
Maßnahmen (z.B. Kommunikation, Einsatz zusätzlicher
Fahrer, Nutzung alternativer Verkehrsmittel), so hat der
AG an das **BU** die entsprechenden Aufwendungen zu
erstaten.

3.4. Die Leistungspflicht des **BU** umfasst nicht die
Beaufsichtigung der Fahrgäste. Bei der Beförderung von
Minderjährigen übernimmt das **BU** insbesondere keine
vertragliche Aufsichtspflicht.

3.5. Für die Leistungspflicht des **BU** bei behinderten
Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität
gilt:

a) Hilfs- und Betreuungsleistungen sind vom **BU** nur dann
geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder
gesetzlich verpflichtend ist.

b) Den **AG** trifft die Pflicht, das **BU** bereits vor
Vertragsschluss auf die voraussichtliche Zahl hilf-
sbedürftiger Personen hinzuweisen und genaue Angaben
über deren Einschränkungen und Hilfsbedürfnisse zu
machen; die Angaben sind rechtzeitig vor Fahrtbeginn zu
ergänzen und zu konkretisieren. Macht eine wesentliche
Erhöhung der Zahl hilfbedürftiger Personen gegenüber
den Angaben vor Vertragsschluss den Einsatz eines
anderen Busses, zusätzlicher Fahrer oder sonstige
besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der **AG**
hierfür ein besonderes Entgelt über die vereinbarte
Vergütung hinaus zu bezahlen.

3.6. Das **BU** trifft keine Verpflichtung zur Beaufsichtigung
von Sachen, die der **AG** oder seine Fahrgäste im
Fahrerabraum des Fahrzeugs zurücklassen; ebenso trifft
das **BU** keine Verpflichtung zur Beaufsichtigung des
Gepäcks beim Be- und Entladen. Hiervon unberührt
bleiben Ansprüche des **AG** und seiner Fahrgäste
aufgrund von Pflichtverletzungen des **BU** und/oder des
Fahrers bezüglich des ordnungsgemäßen Abstellens und
des Verschlusses des Busses und der Gepäckfächer
sowie diesbezüglicher technischer Mängel des Busses.

3.7. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart
wurde, gilt für Informationen und Bestimmungen im
Zusammenhang mit der Fahrt, vor allem bei Fahrten ins
Ausland:

a) Das **BU** ist nicht verpflichtet, dem **AG** oder seinen
Fahrgästen Hinweise zu Visa-, Einreise-, Devisen- und
Zollbestimmungen zu erteilen. Der **AG** ist selbst für die
Beachtung dieser Bestimmungen, deren Einhaltung
sowie die Beschaffung notwendiger Dokumente,
Genehmigungen und Unterlagen verantwortlich. Er ist
verpflichtet, seine Fahrgäste zur Einhaltung der
Bestimmungen und zur Mitführung entsprechender
Unterlagen, Ausweispapiere und Dokumente anzuhalten.

b) Das **BU** schuldet dem **AG** keine Hinweise zu
rechtlichen Konsequenzen, welche sich aus der
Anmietung des Busses, dem Anlass, dem Ziel, dem
Zweck und der Durchführung der Fahrt ergeben.
Insbesondere obliegt es ausschließlich dem **AG** zu
überprüfen, ob er mit der Erteilung des Auftrages an das
BU und/oder der Durchführung der Fahrt in die
Rechtsstellung eines Pauschalreiseveranstalters gelangt
oder bezüglich der Fahrt in sonstiger Weise eigene
vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen des **AG**
seinerseits gegenüber seinen Fahrgästen begründet
werden. Zur Einhaltung entsprechender Vorschriften ist
der **AG** ausschließlich selbst verpflichtet.

c) Das **BU** ist ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem
AG nicht verpflichtet, über die ihm nach den gesetzlichen
Bestimmungen obliegenden Versicherungen hinaus Ver-
sicherungen zu Gunsten des **AG** oder seiner Fahrgäste
abzuschließen oder auf solche Versicherungen
hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Reiserücktritts-
kostenversicherungen, Reiseabbruchversicherungen oder
Versicherungen zur Deckung der Kosten einer
Rückführung bei Unfall oder Krankheit.

3.8. Im Rahmen geltender gesetzlicher Bestimmungen
(insbesondere der Beachtung von Vorschriften durch das
BU betreffend Bustransporte von behinderten Personen
oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) liegen die
Zuweisung bestimmter Sitzplätze im Bus sowie diesbe-
zügliche vertragliche Vereinbarungen mit den Fahrgästen
ausschließlich im Ermessen und im Zuständig-
keitsbereich des **AG**.

3.9. Das **BU**, dessen Fahrer oder sonstige Beauftragte
trifft ohne ausdrückliche diesbezügliche vertragliche
Vereinbarung keine Verpflichtung, bestimmte Sitzplatzzu-
weisungen zu organisieren, umzusetzen und sicher-
zustellen; insbesondere besteht diesbezüglich keine
Verpflichtung zur Information oder zur Anweisung
gegenüber den Fahrgästen.

3.10. Das **BU**, dessen Fahrer oder sonstige Beauftragte
sind jedoch berechtigt, Sitzplatzzuweisungen des **AG**
oder seiner Beauftragten zu ändern, insbesondere
Fahrgästen verbindlich andere als die vorgesehenen oder
mit dem **AG** vereinbarten Sitzplätze zuzuweisen, falls
dies aufgrund der Erfüllung gesetzlicher Pflichten
(insbesondere gegenüber behinderten Fahrgästen oder
Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität) oder aus
Sicherheitsgründen erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit
sich eine solche Sitzplatzzuweisung als eine Maßnahme
darstellt, die aus den in Ziff. 10.5 a) bis f) genannten
Gründen an Stelle eines Ausschlusses von der
Beförderung getroffen wird.

4. Leistungsänderungen, Änderungen bezüglich des eingesetzten Fahrzeugs

4.1. Änderungen wesentlicher vertraglicher Leistungen, insbesondere eine Änderung des vorgesehenen Fahrzeugtyps, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom **BU** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.

4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3. Das **BU** ist verpflichtet, den **AG** über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu informieren.

4.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen vertraglichen Leistung ist der **AG** berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Der **AG** hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des **BU** über die erhebliche Änderung der vertraglichen Leistungen dieser gegenüber geltend zu machen.

4.5. Wird aufgrund eines einseitigen Änderungswunsches des **AG**, für dessen Berücksichtigung kein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch des **AG** besteht, oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen im Vertrag oder nach Vertragsabschluss eine Reduzierung der Sitzplatzkapazität, der Streckenführung, der Streckenlänge, der Vertragsdauer oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Leistungen vorgenommen, so ist das **BU** berechtigt, ein anderes als das vertraglich vorgesehene Fahrzeug, gegebenenfalls an Stelle eines Fahrzeugs maximal zwei andere oder kleinere Fahrzeuge, einzusetzen. Diese Fahrzeuge dürfen nach Art und Ausstattung qualitativ vom vertraglich vereinbarten Fahrzeug abweichen. Eventuelle Minderungsansprüche des **AG** im Falle eines solchen ersatzweisen Einsatzes bleiben unberührt.

4.6. Die Regelung in Ziff. 4.5 gilt entsprechend, wenn der Einsatz eines vertraglich vorgesehenen Fahrzeugs durch Umstände unmöglich geworden ist, die außerhalb des Risiko- und Herrschaftsbereichs des **BU** liegen. Hierzu zählen insbesondere der Ausfall durch höhere Gewalt bzw. unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände (Witterungsschäden, Diebstahl, Vandalismus) sowie Schäden durch Kfz-Unfälle, welche nicht vom **BU** oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.

5. Preise, Zahlung

5.1. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis, soweit nichts anderes vereinbart ist oder soweit nicht die Voraussetzungen einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 6. dieser Vertragsbedingungen gegeben sind.

5.2. Im vereinbarten Mietpreis sind die Kosten für Treibstoff, Öl und sonstige Betriebsmittel und die Personalkosten für den/die Fahrer nach Maßgabe der vereinbarten Miet-/Einsatzzeit und der vereinbarten Fahrtstrecke enthalten. Sonstige Zusatz- und Nebenkosten, insbesondere Maut- und Parkgebühren, trägt der **AG**. Das **BU** wird den **AG**, soweit möglich, vor Vertragsabschluss über die Art und die voraussichtliche Höhe solcher Zusatz- und Nebenkosten informieren. Sind Übernachtungs- und Verpflegungskosten für den Fahrer im Preis nicht beinhaltet, so wird das **BU** den **AG** hierauf vor Vertragsabschluss (insbesondere im Angebot) hinweisen.

5.3. Mehrkosten, die aufgrund vom **AG** gewünschter Leistungsänderungen anfallen, werden zusätzlich berechnet.

5.4. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zahlungsfällig. Andere Zahlungsarten als in bar oder durch Banküberweisung sind nur möglich, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde. Zahlungen in Fremdwährungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

5.5. Überweisungen, vor allem aus dem Ausland, haben kosten- und spesenfrei zu erfolgen.

5.6. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto des **BU** an.

5.7. Sind Vorauszahlungen vereinbart, so gilt, dass das **BU**, soweit es zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des **AG** besteht, nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und den **AG** mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 7. dieser Bedingungen zu belasten.

5.8. Befindet sich der **AG** gegenüber dem **BU** mit unbestrittenen Zahlungsforderungen aus früheren Verträgen oder aufgrund gesetzlicher Zahlungsansprüche des **BU** in Verzug, so kann das **BU** die Erbringung der vertraglichen Leistungen aus späteren Aufträgen verweigern, bis die unbestrittene Forderung einschließlich Verzugszinsen, Mahnkosten, Gerichts- und Anwaltskosten vollständig bezahlt sind. Der **AG** kann die Zahlung zur Abwendung des Zurückbehaltungsrechts des **BU** unter Rückforderungsvorbehalt leisten. Besteht Zahlungsverzug mit bestrittenen vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsansprüchen, so kann der **BU** vertragliche Leistungen aus späteren Verträgen verweigern, soweit der **AG** nicht zuvor Sicherheit durch unbedingte, unwiderrufliche und

selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung auf einem Treuhandkonto eines vom **BU** bestimmten Rechtsanwalts oder Notars leistet.

6. Preiserhöhung

6.1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist das **BU** berechtigt, eine Preiserhöhung bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Preises zu verlangen bei einer Erhöhung von Kraftstoffkosten, Personalkosten sowie Steuern und Abgaben, soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt

6.2. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Beginn der Beförderungsleistung mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für das **BU** nicht vorhersehbar waren. Das **BU** hat den **AG** unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.

6.3. Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 3% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der **AG** ohne Zahlungsverpflichtung gegenüber dem **BU** vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner bestimmten Form und ist dem **BU** gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären. Dem **AG** wird für die Rücktrittserklärung zur Vermeidung von Missverständnissen jedoch die Textform empfohlen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Auftraggeber

7.1. Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur, soweit zwischen dem **BU** und dem **AG** im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Rücktrittsrechte kraft Handelsbrauch werden ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2. Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung ist der **AG** nicht berechtigt, einseitig eine Reduzierung bzw. Änderung der Sitzplatzkapazität, der Einsatzzeit, der Vertragsdauer, der Streckenführung, der Streckenlänge, des vertraglich vorgesehenen Fahrzeugtyps oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Leistungen zu verlangen. Stimmt das **BU** solchen Änderungen zu, stehen ihm die Rechte nach Ziff. 4.5 dieser Vertragsbedingungen zu. Ein Anspruch auf Minderung des vereinbarten Mietpreises kommt nur gem. Ziff. 4.5 bei ersatzweisem Fahrzeug-einsatz in Betracht.

7.3. Der **AG** kann jederzeit vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Vertragspartner, die Kaufleute oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind, haben einen Rücktritt in Schriftform oder in elektronischer Textform zu erklären. Anderen **AG** wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder in elektronischer Textform zu erklären.

7.4. Im Falle eines Rücktritts hat sich das **BU** im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und ohne eine Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen zu bemühen, den vertraglich vereinbarten Bus, bzw. die vertraglich vereinbarten Beförderungskapazitäten anderweitig zu verwenden.

7.5. Das **BU** hat sich auf den Vergütungsanspruch die Einnahmen aus einer anderweitigen Verwendung anrechnen zu lassen. Ist eine anderweitige Verwendung des Busses bzw. der vertraglich vereinbarten Beförderungskapazitäten nicht möglich, so bleibt der Anspruch des **BU** auf Bezahlung des vollen Mietpreises bestehen. Das **BU** hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

7.6. Die ersparten Aufwendungen können vom **BU** mit einem pauschalen Abzug von 30% des Mietpreises angesetzt werden. Dieser Abzug berücksichtigt ersparte Kraftstoff-, Maut- und Personalkosten.

7.7. Dem **AG** bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem **BU** nachzuweisen, dass ihm kein oder nur ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist und/oder dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher waren als der pauschale Abzug von 30%. Es bleibt dem **AG** außerdem der Nachweis vorbehalten, dass eine anderweitige Verwendung der nicht in Anspruch genommenen vertraglichen Leistungen (insbesondere ein anderweitiger Einsatz des Busses) seitens des **BU** erfolgt ist oder ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterlassen wurde. Im Falle solcher Nachweise hat der **AG** keine oder nur eine entsprechend geringere Entschädigung zu bezahlen.

7.8. Der Anspruch des **BU** besteht nur dann, wenn das **BU** zum Zeitpunkt des Rücktritts zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen bereit und in der Lage war und die Nichtinanspruchnahme nicht auf einem Umstand beruht, den das **BU** zu vertreten hat. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht ebenfalls nicht, wenn der Rücktritt darauf zurückzuführen ist, dass das **BU** erhebliche und für den **AG** vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen nicht zumutbare Leistungsänderungen vorgenommen oder angekündigt hat.

8. Rücktritt und Kündigung durch das BU

8.1. Das **BU** kann außer dem in diesen Vertragsbedingungen geregelten Fall eines Zahlungsverzuges des **AG** - vom Vertrag vor Fahrtantritt zurücktreten - oder den Vertrag nach Leistungsbeginn (Fahrtantritt) kündigen,

a) wenn der **AG** trotz entsprechender Abmahnung des **BU** vertragliche oder gesetzliche Pflichten in erheblicher Weise verletzt oder solche Pflichtverletzungen objektiv zu erwarten sind und wenn solche Pflichtverletzungen objektiv geeignet sind, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen durch das **BU** erheblich zu gefährden, zu erschweren oder zu beeinträchtigen. Das **BU** ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Rücktritt bzw. zur Kündigung nur dann berechtigt, wenn dem **BU** ein Festhalten am Vertrag aufgrund der Pflichtverletzung auch unter Berücksichtigung der Interessen des **AG** an der Durchführung des Vertrages objektiv nicht zumutbar ist.

b) soweit der **AG** und/oder seine Beauftragten und/oder seine Fahrgäste gegen Sicherheits- oder Gesundheitsbestimmungen verstoßen oder in anderer Weise objektiv die Sicherheit des Busses, des Fahrers, der Insassen des Busses oder anderer Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Dritter gefährden,

c) wenn die Erbringung der Leistung durch höhere Gewalt oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch unvermeidbarer und vorhersehbarer Umstände wie Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

8.2. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung nach Ziff. 8.1 lit. a) und b) bleibt der Anspruch des **BU** auf die vereinbarte Vergütung bestehen. Die Regelungen in Ziff. 7.5 bis 7.7 gelten entsprechend.

8.3. Im Falle einer Kündigung des **BU** nach Fahrtantritt aus den in Ziff. 8.1 lit. c) genannten Gründen ist das **BU** auf Wunsch des **AG** verpflichtet, die Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur mit einem Bus besteht. Die Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn und soweit die Rückbeförderung für das **BU** unmöglich oder auch unter Berücksichtigung der Interessen des **AG** und/oder seiner Teilnehmer unzumutbar ist. Entstehen bei einer solchen Kündigung Mehrkosten für die Rückbeförderung als solche, so sind diese vom **AG** und dem **BU** je zur Hälfte zu tragen. Anderweitige Mehrkosten, insbesondere Kosten für eine zusätzliche Verpflegung oder Unterbringung (Beherbergung) der Fahrgäste des **AG**, trägt der **AG**. Kündigt das **BU** den Vertrag aus den in Ziff. 8.1 lit. c) genannten Gründen, so steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten zu. Für die verbleibenden Tage des ursprünglichen Mietzeitraums nach Kündigung gelten Ziffer 7.5 ff. entsprechend.

9. Beschränkung der Haftung des BU

9.1. Die Haftung des **BU** bei vertraglichen Ansprüchen ist, ausgenommen die Haftung für Sachschäden, für die Ziff. 9.2 gilt, auf den 10-fachen Mietpreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht,

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen,

b) für Ansprüche aus sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen,

c) für typische und vorhersehbare Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von Hauptleistungspflichten des **BU**.

9.2. § 23 PBeFG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je befördertem Gepäckstück 1.000,- € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

10. Pflichten und Haftung des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter und seiner Fahrgäste, Mängelrügen (Beschwerden)

10.1. Dem **AG** obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung.

10.2. Anweisungen des Fahrers oder sonstiger Mitarbeiter des **BU** ist seitens des **AG**, seiner Reiseleiter oder sonstiger Beauftragten und seiner Fahrgäste Folge zu leisten,

a) soweit sich diese Anweisungen auf die Durchführung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften im Inland und Ausland, insbesondere auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Einreisevorschriften beziehen,

b) soweit solche Anweisungen objektiv berechtigt sind, um einen ordnungsgemäßen Fahrtablauf zu ermöglichen oder sicherzustellen,

c) soweit die Anweisungen dazu dienen, unzumutbare Beeinträchtigungen für den Fahrer und/oder die Fahrgäste zu verhindern oder zu unterbinden.

10.3. Der **AG** haftet selbst, gegebenenfalls gesamtschuldnerisch mit seinen Fahrgästen, Reiseleitern oder Beauftragten für Sach- oder Vermögensschäden des **BU**, die durch seine Fahrgäste, Reiseleiter oder Beauftragte verursacht wurden, insbesondere Schäden am Fahrzeug, soweit für die Entstehung des Schadens die Verletzung eigener vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des **AG** ursächlich oder mitursächlich geworden ist und der **AG** nicht nachweist, dass weder er noch seine Fahrgäste, Reiseleiter oder Beauftragten den Schaden zu vertreten haben.

10.4. Gemäß § 21 StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes. Der **AG** hat, insbesondere durch entsprechende ausdrückliche schriftliche oder mündliche Informationen an seine Fahrgäste und durch entsprechende Instruktion seiner Reiseleiter oder sonstigen Beauftragten, die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften durch die Fahrgäste sicherzustellen.

10.5. Fahrgäste, die trotz Ermahnung den sachlich – insbesondere nach den vorliegenden Bestimmungen – begründeten Anweisungen des Fahrers oder sonstigen Beauftragten des **BU** nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen und aus dem Bus gewiesen werden, wenn durch die Nichtbefolgung der Anweisungen

- a) eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften im Inland oder im Ausland eintritt oder andauert,
- b) Sicherheitsvorschriften verletzt werden,
- c) die Sicherheit der Fahrgäste auch ohne eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften objektiv gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- d) eine ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt objektiv erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- e) die Fahrgäste erheblich in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden
- f) aus anderen erheblichen Gründen die Weiterbeförderung für das **BU** auch unter Berücksichtigung der Interessen des betroffenen Fahrgastes an der Weiterbeförderung objektiv unzumutbar ist.

10.6. Im Falle eines berechtigten Ausschlusses von der Beförderung besteht ein Anspruch auf Rückbeförderung oder Regressansprüche des **AG** gegenüber dem **BU** nicht.

10.7. Mängelrügen (Beschwerden) über die Art und Weise der Durchführung der Fahrt und/oder das eingesetzte Fahrzeug und/oder die Fahrweise oder das Verhalten des Fahrers oder sonstiger Beauftragter sowie über die Mängel sonstiger vertraglicher Leistungen des **BU** sind zunächst an den Fahrer oder die sonstigen Beauftragten des **BU** zu richten. Der **AG** hat seine Reiseleiter oder sonstigen verantwortlichen Beauftragten anzuhalten, unabhängig davon, ob entsprechende Beschwerden durch die Fahrgäste selbst erfolgen oder bereits erfolgt sind, entsprechende Mängelrügen gegenüber dem Fahrer oder sonstigen Beauftragten des **BU** vorzunehmen.

10.8. Der Fahrer oder sonstige Beauftragte des **BU** sind angehalten und berechtigt, begründeten Mängelrügen abzuwehren. Sie sind berechtigt, die Abhilfe zu verweigern, wenn diese Abhilfe nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Im Falle einer solchen Verweigerung der Abhilfe bleiben Ansprüche des **AG**, insbesondere auf Minderung des Preises oder auf Schadensersatz unberührt.

Der **AG** ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Er hat seine Reiseleiter oder sonstigen Beauftragten vor Beginn der Fahrt zu einem entsprechenden Verhalten anzuhalten.

11. Verjährung

11.1. Vertragliche Ansprüche des **AG** aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen.

11.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

11.3. Die Verjährung nach Ziff. 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, zu dem der **AG** vom Anspruchsgrund und dem **BU** als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

11.4. Schweben zwischen dem **AG** und dem **BU** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der **AG** oder das **BU** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben zwingende gesetzliche Verjährungsregelungen, insbesondere aus der Haftung des **BU** oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (insbesondere der Fahrer) nach Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrs-, des Kraftfahrzeug- und des Personenbeförderungsrechts, unberührt. Gegenüber **AG**, die Unternehmer sind, gilt dies nur insoweit, als auch mit diesen abweichenden Vereinbarungen nicht zulässig sind.

12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Mietomnibusleistungen durch Hülsmann Touristik GmbH&Co.KG stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

12.2. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder unzumutbarer Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Reisen ausgeschlossen ist.

12.3. Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen von Hülsmann Touristik GmbH & Co.KG bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und alle Fahrgäste anzuweisen, im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Geschäftsstelle von Hülsmann Touristik GmbH & Co.KG und den Fahrer unverzüglich zu verständigen.

12.4. Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt des **BU** vereinbart, dass die Beförderung der vertraglich vereinbarten maximalen Personenanzahl (ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die zugelassene Maximalkapazität an Reisegästen des vereinbarten Busses) zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach denen für die Mietomnibusfahrt geltenden behördlichen Auflagen jederzeit zulässig ist.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem **AG** und dem **BU** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

13.2. Soweit bei Klagen des **AG** gegen das **BU** im Ausland für die Haftung des **BU** dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des **AG**, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.3. Der **AG** kann das **BU** nur an dessen Sitz verklagen.

13.4. Für Klagen des **BU** gegen den **AG** ist der Wohn-/Geschäftssitz des **AG** maßgebend. Für Klagen gegen **AG**, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen oder Unternehmen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **BU** vereinbart.

13.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem **AG** und dem **BU** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des **AG** ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der **AG** angehört, für den **AG** günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Urheberrechtlich geschützt;
Noil | Hütten | Dukic Rechtsanwälte,
München | Stuttgart, 2020

HÜLSMANN
TOURISTIK

Hülsmann Touristik GmbH & Co. KG
Karlst. 1, 49599 Voltlage
Tel.: 05467-920012/-13, Fax: 05467-1200
E-Mail: reiselreunde@omnibusse.info

Kommanditgesellschaft, Sitz Voltlage,
Registergericht: Osnabrück HRA-Nr. 204909

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Hülsmann Omnibusbetriebe Verwaltungs GmbH
Sitz Voltlage,
Registergericht: Osnabrück HRB-Nr. 20152

Geschäftsführer:
Karl Hülsmann & Karl Hülsmann jr.